



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. SPD	0845/08 - I/324
----------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	31.03.2008	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	14.04.2008	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.04.2008	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.10.2008	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2008	

Betreff:

**Nutzungsordnung Bäder für schwimmsporttreibende Vereine
Antrag zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Text:

Der Magistrat wird aufgefordert,

- a) der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten der „Nutzungsordnung Bäder für schwimmsporttreibende Vereine“ hierüber zu berichten,
- b) den Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wetzlar, den 25.03.2008

gez. Günter Pohl

Begründung:

Vom Dezernenten wurde der Sportkommission am 16.01.08 ein Entwurf ‚Nutzungsordnung Bäder für schwimmsporttreibende Vereine‘ vorgelegt.

Am 27.02.2008 fand ein Gespräch zwischen den Vereinen (TV Wetzlar, DLRG Wetzlar, 1.Wetzlarer SV, Kanuclub Wetzlar und VSG Wetzlar) und dem Dezernenten statt. Die Nutzungsordnung fand keinen positiven Anklang bei den Vereinen.

Kritikpunkte sind vor allem Maßnahmen,

- die die Vereine finanziell belasten (z.B. Miete für gebührenpflichtige Kurse, Miete für Nutzung der vorhandenen Schränke und Abstellflächen, kein Kuchenverkauf bei Sportwettkämpfen),
- die die Vereinsaktivitäten einschränken (kein Training samstags und sonntags, auch nicht während der Ferien; auswärtige Vereine, die Miete bezahlen, haben u.U. Vorrang) und
- die den Verwaltungsapparat der Vereine (aber auch den des Badbetreibers unnötig aufblähen (z.B. Vorlage von Mitgliedsausweisen, Nachweis der Übungsleiterbefähigung, gruppenweise Ein- und Ausgang, u.a.).

Der Dezernent beabsichtigt, diese Nutzungsordnung als reines Verwaltungshandeln ohne einen parlamentarischen Beschluss umzusetzen. Diese Nutzungsordnung berührt die städtischen Sportförderungsrichtlinien erheblich und greift substantiell in die Arbeit gemeinnütziger Vereine ein, so dass von der Bedeutung her die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gegeben ist.